

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes.

I. Jahrgang.

Berlin 15. September 1890.

Nummer 12.

Dieses Heftchen erscheint in ihrem amtlichen Abdruck am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden bei der Redaktion des Blattes erbeten. Nachdruck nach dem üblichen, bezugslos. — Der Abdruck dieses Heftchens ist ein freiwilliges Gutsdankwerk der Firma Gebrüder Schöningh & Co. in Berlin. — Druckerei von Ernst Siegel'sche Buchdruckerei in Berlin, Berlin 1890, Köpenicker Str. 68—70, 25. Hofstr.

Inhalt. I. Erledigung der Geschäfte für die Ostafrikanische Schutztruppe durch die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes S. 203. — Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwesafrikanischen Schutzgebiet S. 203. — II. Kommandantur-Befehl des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Spirituosen S. 220; bgl., betreffend die Abgrenzung der verschiedenen Stationsbezirke S. 221. — Statistik über Einfuhr in Togo S. 222. — III. Angabe der Stationen der bei der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika angeordneten Offiziere u. S. 223. — IV. S. 225. — V. S. 226. — Nichtamtlicher Theil. I. S. 226. — II. Frucht-Zurif der Deutschen Ost-Afrika-Linie S. 227. — Postdampfschiffverbindungen S. 227. — III. Verlobung zwischen England und Frankreich vom 5. August d. J. S. 228. — Die Neutralität in Ruessien (mit Karte) S. 229. — Aus dem Schutzgebiet der Westküste-Afrika S. 231. — Die wissenschaftlichen Sammlungen Emin Paschas S. 233. — Gesundheitsverhältnisse an der Elfenbeinküste S. 234. — Spirituosenhandel im südwesafrikanischen Schutzgebiet S. 235. — IV. S. 235. — V. S. 236. — Ausgegeben.

Amtslicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Geschäfte für die Ostafrikanische Schutztruppe, welche bisher von dem königlichen Premierlieutenant d. R. Berthold, hier, Wilhelmstraße 98, bearbeitet wurden, wird von jetzt ab der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes obliegen. Herr Berthold ist dieser Abtheilung beigegeben worden. Die nach den bisherigen Bestimmungen an den hiesigen Vertreter des Reichskommissars für Ost-Afrika zu richtenden Eingaben sind in Zukunft der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes einzureichen.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwesafrikanischen Schutzgebiet.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 171)^{*)} über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwesafrikanischen Schutzgebiet wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75) Folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§ 1 und 2 der Verordnung.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiet erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der erstere sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vergl. § 2 der Verordnung), soweit sie

^{*)} Vergl. „Deutsches Kolonialblatt“ Nr. 11, S. 191.